

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen mit der Durchführung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes (KDVNG)

Gliederung	Seite
I. Einleitung	3
1. Berichtsauftrag	3
2. Ausgangssituation	3
3. Ziele der Neuregelung	3
4. Neuregelungen durch das Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungs- gesetz	3
4.1 Kriegsdienstverweigerung	3
4.2 Zivildienst	4
5. Bestätigung durch das Bundesverfassungsgericht	4
II. Erfahrungen mit der Durchführung des Kriegsdienstverweigerungs- Neuordnungsgesetzes	4
<i>A. Ausbau der neuen Organisation für das Anerkennungsverfahren</i>	4
1. Bundesamt für den Zivildienst	4
1.1 Allgemeines	4
1.2 Organisatorische Einfügung in das Bundesamt für den Zivildienst ...	5
1.3 Verfahrensablauf	5
2. Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung	5
2.1 Allgemeines	5
2.2 Kriegsdienstverweigerungsverordnung vom 2. Januar 1984	5
2.3 Erstes Zusammentreten der Ausschüsse und Kammern	5
2.4 Bewährung des Wahlverfahrens für Beisitzer	6
<i>B. Kriegsdienstverweigerung</i>	6
1. Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer	6
1.1 Allgemeines	6
1.2 Entwicklung der Antragszahlen	6
1.3 Anträge der noch nicht 18jährigen vor dem Stichtag 1. Juli 1983	9

2.	Entscheidungen des Bundesamtes für den Zivildienst	9
2.1	Allgemeines	9
2.2	Ablehnungen wegen Unzulässigkeit des Antrages	9
2.3	Anerkennungen	10
2.4	Ablehnungen wegen fehlender Geeignetheit der Beweggründe	10
2.5	Ablehnungen wegen Unvollständigkeit des Antrages	10
2.6	Abgabe an den Ausschuß für Kriegsdienstverweigerung wegen begründeter Zweifel	11
2.7	Verwaltungsgerichtsverfahren	11
2.8	Dauer des Anerkennungsverfahrens vor dem Bundesamt	11
3.	Verfahren vor den Ausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerung	12
3.1	Allgemeines	12
3.2	Zahl der Ausschüsse und Kammern	12
3.3	Abbau des Antragsstaus	12
3.4	Entscheidung über die Anträge von Soldaten, einberufenen und vorbenachrichtigten sowie gedienten Wehrpflichtigen	13
3.5	Anerkennung ohne persönliche Anhörung	13
3.6	Dauer des Anerkennungsverfahrens	14
3.7	Anteil der Anerkennungen	14
3.8	Bewährung des Verfahrens	14
C.	<i>Zivildienst</i>	14
1.	Dauer des Zivildienstes	14
1.1	Allgemeines	14
1.2	Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht	14
1.3	Auswirkung der Verlängerung des Zivildienstes	15
1.4	Teilweise Fortgeltung der bisherigen Zivildienstdauer	15
1.5	Der Restzivildienst der Soldaten und gedienten Wehrpflichtigen	15
2.	Anerkennung von Beschäftigungsstellen und Zivildienstplätzen	16
2.1	Allgemeines	16
2.2	Neufassung der Richtlinien zur Durchführung des § 4 ZDG (Anerkennung von Beschäftigungsstellen — ZDS — und Zivildienstplätzen — ZDP —)	16
2.3	Sichtung des Bestandes an Zivildienstplätzen	16
2.4	Entwicklung der Zahl der Zivildienstplätze	16
2.5	Weiterer Bedarf an Zivildienstplätzen	16
2.6	Neue Tätigkeitsbereiche	17
2.7	Zusammenarbeit mit den Ländern	18
3.	Kostenbeteiligung der Beschäftigungsstellen	18
3.1	Allgemeines	18
3.2	Wegfall des Kostenbeitrages	18
3.3	Beschränkung der Kostenerstattung	18
3.4	Aufwandszuschüsse	18
3.5	Keine Übernahme von Projektkosten	18
III.	Bewertung und Schlußfolgerungen	19

I. Einleitung

1. Berichtsauftrag

Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 31. Dezember 1985 über ihre Erfahrungen mit der Durchführung des am 1. Januar 1984 in Kraft getretenen Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes (KDVNG) zu berichten (Artikel 6 Abs. 1 KDVNG). Der Berichtsauftrag steht in engem Zusammenhang mit dem Außerkrafttreten des Gesetzes zum 30. Juni 1986 (Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 KDVNG), das eine weitere Entscheidung der gesetzgebenden Körperschaften spätestens im ersten Halbjahr 1986 erforderlich macht. Der Erfahrungsbericht soll den gesetzgebenden Körperschaften die dafür benötigten Informationen geben.

2. Ausgangssituation

Das KDVNG sollte mit seiner Neuregelung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung die seit Jahren allseits als unbefriedigend empfundenen Verhältnisse in der Kriegsdienstverweigerung beenden. Mehrere frühere Reformversuche waren gescheitert.

In dieser Zeit war die Zahl der jährlichen Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer ständig gestiegen. Da die Zahl der Prüfungsausschüsse und -kammern unverändert blieb, wuchs der Rückstau der nicht abschließend entschiedenen Anträge zu einer Höhe an, die — als Altlast — eine Reform immer schwerer, wenn nicht unmöglich machen mußte. Die Zahl der im Verwaltungsverfahren und von den Verwaltungsgerichten unerledigten Anträge betrug bei Inkrafttreten des KDVNG rd. 101 000.

Daraus ergaben sich schwerwiegende Nachteile sowohl für den einzelnen Antragsteller als auch für die Allgemeinheit. Die jahrelange Ungewißheit über Art und Zeitpunkt der zu leistenden Dienstpflicht mußte Ausbildungs- und Lebensplan vieler junger Menschen beeinträchtigen. Auf der anderen Seite bestand die Gefahr, daß die sich lange hinziehenden Verfahren manchen Wehrpflichtigen dazu verleiteten, nur deshalb einen Antrag zu stellen, um zunächst studieren und die Erfüllung seiner Dienstpflicht bis nach dem Studium hinausschieben zu können. Damit verband sich — wie die Praxis vielfach gezeigt hat — oft die Hoffnung, auf diese Weise schließlich an jedem Dienst vorbeizukommen.

3. Ziele der Neuregelung

Die Regierungskoalition wollte mit ihrem kurz nach Regierungsübernahme im Spätherbst 1982 gefaßten Gesetzesbeschluß diesen von allen Seiten als unbe-

friedigend empfundenem Zustand beenden. Die Neuregelung sollte zu einer starken Beschleunigung des Verfahrens und damit zu einem Wegfall der nachteiligen Wartezeiten führen.

Für die jungen Wehrpflichtigen, die sich aus Gewissensgründen gezwungen sehen, den Dienst mit der Waffe zu verweigern, und ihren Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer rechtzeitig vor ihrer Einberufung zum Wehrdienst stellen, sollte der Zivildienst zur Probe auf die Gewissensentscheidung ausgestaltet werden und dafür das von ihnen als belastend empfundene mündliche Verfahren vor den Prüfungsausschüssen und -kammern entfallen. Die Anforderungen des für diesen Personenkreis vorgesehenen schriftlichen Antragsverfahrens sollten so sein, daß jeder tauglich gemusterte Wehrpflichtige ihnen genügen kann. Die Neuregelung sollte damit zu einer Verbesserung des Verhältnisses der Kriegsdienstverweigerer zu unserem Staat beitragen.

Schließlich sollte die Neuregelung der Kriegsdienstverweigerung zu mehr Wehrgerechtigkeit führen. Wer sich auf das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen beruft, soll wissen, daß sein Antrag umgehend geprüft und entschieden und er nach seiner Anerkennung in jedem Falle alsbald zum Zivildienst herangezogen wird. Damit sollte der Anreiz beseitigt werden, der sich in der Vergangenheit aus dem wachsenden Antragsstau für eine Antragstellung ergeben konnte.

Mit der Neuregelung sollte auch die Voraussetzung dafür geschaffen werden, den bestehenden Antragsstau abzubauen und die Antragsteller nach Abschluß ihres Verfahrens entweder als anerkannte Kriegsdienstverweigerer zum Zivildienst oder andernfalls zum Wehrdienst heranzuziehen.

4. Neuregelungen durch das KDVNG

4.1 Kriegsdienstverweigerung

Das Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz regelt das Verfahren zur Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern aus Gewissensgründen (Artikel 4 Abs. 3 GG) in umfassender Weise neu. Dabei wird das bisher einheitliche Verfahren zweigeteilt.

Für die ungedienten Wehrpflichtigen entfällt die mündliche Prüfung, in der nach altem Recht durch einen Ausschuß nicht nur die rechtliche Stichhaltigkeit der angegebenen Gründe, sondern vor allem auch deren Glaubwürdigkeit geprüft wurde. Die Anträge dieser Wehrpflichtigen werden nach neuem Recht in einem schriftlichen Verfahren beim Bundesamt für den Zivildienst darauf geprüft, ob sie den Voraussetzungen des Gesetzes entsprechen.

Dagegen ist das mündliche Prüfungsverfahren für Wehrpflichtige, die bereits ihren Einberufungsbescheid oder eine Vorbenachrichtigung erhalten haben, daß sie als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden können, für Soldaten und für gediente Wehrpflichtige grundsätzlich beibehalten worden. Dieser Personenkreis machte bisher 15 bis 20 v. H. der Antragsteller aus. Diese Antragsteller haben sich weiterhin einem förmlichen Prüfungsverfahren vor einem Ausschuß für Kriegsdienstverweigerung und — im Widerspruchsverfahren — vor einer Kammer für Kriegsdienstverweigerung zu unterziehen.

4.2 Zivildienst

Das KDVNG enthält nur wenige Änderungen des Zivildienstgesetzes, die sämtlich im Zusammenhang mit der Reform der Kriegsdienstverweigerung stehen.

Die wichtigste Änderung ist die Neufestsetzung der Zivildienstdauer. Der Zivildienst dauert nach neuem Recht „um ein Drittel länger als der Grundwehrdienst“ (§ 24 Abs. 2 ZDG). Dies bedeutet eine Verlängerung des Zivildienstes von 16 auf 20 Monate.

Die Verlängerung des Zivildienstes war die wichtigste Maßnahme, um den Zivildienst zur Probe auf die Ernsthaftigkeit der Gewissensentscheidung der Antragsteller auszubauen. Dies war notwendig, weil die schriftliche Darlegung der Beweggründe gegenüber dem Bundesamt für den Zivildienst allein nicht ausreichen kann, die erforderliche Überzeugung des Staates zu begründen, daß dem Antragsteller ein Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen nach Artikel 4 Abs. 3 des Grundgesetzes zusteht.

Der Ausgestaltung des Zivildienstes zur Probe auf die Gewissensentscheidung dient auch die Neufassung der Vorschriften über die Anerkennung von Beschäftigungsstellen und Zivildienstplätzen (§ 4 ZDG). Es wurde erstmals ein verbindlicher Maßstab für die Belastung festgesetzt, die für den Dienstleistenden mit der Beschäftigung verbunden sein muß. Danach dürfen keine Zivildienstplätze anerkannt

werden, auf denen die Beschäftigung wegen der für den Dienstleistenden mit ihr verbundenen Belastung zu einer offensichtlichen Ungleichbehandlung des Dienstleistenden im Vergleich zur anderen Dienstleistenden oder zu den Wehrdienstleistenden führen würde (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 ZDG).

Die Neufassung des § 4 ZDG ermöglicht außerdem die Erschließung neuer Aufgabengebiete für den Zivildienst, die hinsichtlich ihrer Belastung dem neuen Maßstab für die Beschäftigung von Zivildienstleistenden entsprechen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 ZDG). Ausdrücklich werden dafür die Bereiche des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt.

Die Neuregelung für die Verteilung der mit der Beschäftigung von Zivildienstleistenden verbundenen Kosten zwischen Bund und Beschäftigungsstellen soll die Gewinnung neuer Zivildienstplätze erleichtern. Das gilt insbesondere für die erstmalige gesetzliche Regelung der Aufwandszuschüsse, die Beschäftigungsstellen zur Entlastung vom Aufwand für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung der Dienstleistenden gewährt werden können (§ 6 Abs. 3 ZDG).

5. Bestätigung durch das Bundesverfassungsgericht

Nach Verabschiedung des Gesetzes stellten im Jahre 1983 vier Bundesländer sowie 196 Abgeordnete der SPD-Fraktion des Deutschen Bundestages beim Bundesverfassungsgericht einen Antrag auf Normenkontrolle. Sie vertraten darin die Auffassung, daß eine Reihe von Vorschriften des Gesetzes mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sei. Insbesondere sahen sie in der Verlängerung des Zivildienstes einen Verstoß gegen Artikel 12a Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes (siehe unten C.1.2).

Das Bundesverfassungsgericht ist den Antragstellern nicht gefolgt. Es hat vielmehr durch Urteil vom 24. April 1985 entschieden, daß die angegriffenen Bestimmungen des KDVNG mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

II. Erfahrungen mit der Durchführung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes

A. Aufbau der neuen Organisation für das Anerkennungsverfahren

1. Bundesamt für den Zivildienst

1.1 Allgemeines

Bei dem Aufbau der Organisation im Bundesamt waren einige politische Forderungen zu berücksichtigen. So war die Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern von der Durchführung des Zivildienstes

zu trennen, um dem Verdacht entgegenzuwirken, daß das Angebot an freien Zivildienstplätzen eine Auswirkung auf die Praxis der Anerkennung haben könne. Eine weitere Forderung ging dahin, der Bedeutung der zu treffenden Entscheidungen dadurch Rechnung zu tragen, daß diese ausschließlich Juristen mit der Befähigung zum Richteramt anvertraut werden. Schließlich galt es, ein Verfahren zu entwickeln, das eine schnelle Entscheidung der Anträge

ermöglicht, um damit eines der wichtigsten Reformziele — die Beschleunigung des Verfahrens — zu erreichen.

1.2 Organisatorische Einfügung in das Bundesamt für den Zivildienst

Im Bundesamt für den Zivildienst wurde für die Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern eine neue Abteilung gebildet, die neben die beiden bestehenden Fachabteilungen für den Zivildienst („Allgemeine Aufgaben des Zivildienstes“ und „Durchführung des Zivildienstes“) getreten ist. Damit wurde der Eigenständigkeit der neuen Aufgabe Rechnung getragen und dem Anschein einer Interessenkollision zwischen diesen beiden Aufgabengebieten des Bundesamtes entgegengewirkt.

1.3 Verfahrensablauf

Das Bundesamt erhält von den Kreiswehrrersatzämtern nach Abschluß des Musterungsverfahrens die Antrags- und Personalunterlagen der Kriegsdienstverweigerer. Außerdem werden von den Rechenzentren der Bundeswehr die Datenbänder mit den „Datensätzen“ der Antragsteller, die den Inhalt der Personalstammbblätter enthalten, wöchentlich übersandt. Im Bundesamt werden die Datenbänder in die eigene Datenbank eingespielt. Sodann werden Datensätze und Akten miteinander verglichen und diese erforderlichenfalls korrigiert oder ergänzt. Diese „Vorprüfung“ ist im Grundsatzreferat zusammengefaßt.

Danach erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung, und die Akte wird dem Anerkennungsreferat zur Sachbearbeitung zugeleitet. Der Sachbearbeiter prüft nunmehr zunächst die Zulässigkeit des Antrages (vgl. unten B.2.2) sowie die Vollständigkeit (ausführlicher Lebenslauf, persönliche, ausführliche Darlegung der Beweggründe sowie Führungszeugnis). Fehlende Unterlagen werden nachgefordert (vgl. B.2.5). Sodann wird geprüft, ob die dargelegten Beweggründe geeignet sind, das Recht auf Kriegsdienstverweigerung zu begründen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KDVG; vgl. B.2.4), und ob keine Tatsachen bekannt sind, die einen Zweifel an der Wahrheit der Angaben des Antragstellers begründen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 KDVG; vgl. B.2.6).

Der Sachbearbeiter legt seinen Entscheidungsvorschlag dem Referatsleiter oder dem Referenten zur Entscheidung vor. Darauf ergeht der Bescheid an den Antragsteller. Bescheide, mit denen der Antrag wegen Ungeeignetheit der Beweggründe abgelehnt wird, werden individuell begründet.

2. Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung

2.1 Allgemeines

Die Organisation für die Anerkennungsverfahren nach dem Dritten Abschnitt des KDVG konnte auf

den bisherigen Einrichtungen — Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern — aufbauen; die herkömmliche Organisation hatte sich bewährt. Die örtliche Zuständigkeit der Gremien brauchte nicht geändert zu werden.

Als Vorsitzende der neu einzurichtenden Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung standen die Vorsitzenden der bisherigen Prüfungsgremien zur Verfügung. Die bis zum 31. Dezember 1983 vorhandene Anzahl von Vorsitzenden wurde im Hinblick auf den hohen Bestand an unerledigten Anträgen und Widersprüchen weitgehend beibehalten.

2.2 Kriegsdienstverweigerungsverordnung vom 2. Januar 1984

Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer in den Ausschüssen und Kammern waren erst nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung des Bundesministers der Verteidigung nach § 16 KDVG möglich, in der das Nähere insbesondere über das Verfahren bei der Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer, ihre Berufung und ihre Heranziehung zu regeln war. Diese Verordnung (Verordnung über das Anerkennungsverfahren nach dem Dritten Abschnitt des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes — Kriegsdienstverweigerungsverordnung — KDVG — vom 2. Januar 1984 — BGBl. I S. 42) ist gleichzeitig mit dem KDVG zum 1. Januar 1984 in Kraft gesetzt worden.

Nach dieser Rechtsverordnung schlägt der Jugendwohlfahrtsausschuß der für die Wahl zuständigen kommunalen Vertretungskörperschaft die Beisitzer vor. Dabei soll der Jugendwohlfahrtsausschuß ebenso viele Männer wie Frauen und mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Beisitzer benötigt wird. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Die Vorschlagsliste ist — nach vorheriger öffentlicher Ankündigung — eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Aus der — eventuell aufgrund von Einsprüchen berichtigten — Vorschlagsliste wählt dann die kommunale Vertretungskörperschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen die erforderliche Zahl der Beisitzer. Auch hierbei soll die Zahl der gewählten Männer und Frauen gleich sein.

2.3 Erstes Zusammentreten der Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung

Da die rechtlichen Grundlagen für Wahl und Berufung der Beisitzer erst am 1. Januar 1984 in Kraft traten, war es unvermeidlich, daß die Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung ihre Tätigkeit nicht bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes aufnehmen konnten. Dabei ergab sich für die einzelnen Prüfungsgremien eine sehr unterschiedliche Dauer der Unterbrechung der Spruchfähigkeit. Während einige Ausschüsse und Kammern bereits nach wenigen Wochen wieder arbeitsfähig waren, dauerte dies bei anderen mehrere Monate. Dies ist in erster Linie auf die unterschiedlichen Sitzungsgremien der gemeindlichen Vertretungskörperschaften zurückzuführen.

Die Anfang 1984 neu gewählten Beisitzer sind im Durchschnitt jünger als ihre Vorgänger. Der Anteil der weiblichen Beisitzer ist stark gestiegen, hat jedoch nicht ganz die in der Rechtsverordnung angestrebte Parität mit den männlichen Beisitzern erreicht. Da die Beisitzer Erfahrung in der Jugendberufshilfe besitzen sollen (§ 1 Abs. 2 Satz 4 Jugendberufshilfegesetzverordnung in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII), sind unter ihnen die Lehrer, Psychologen, Sozialarbeiter und im pflegerischen Bereich tätigen Personen besonders stark vertreten.

2.4 Bewährung des Verfahrens für die Wahl der Beisitzer

Die Länder haben das Wahlverfahren für die Beisitzer durchweg als im wesentlichen praktikabel be-

zeichnet. Da die kommunalen Vertretungskörperschaften in Zukunft die Wahlen jeweils rechtzeitig vor Ablauf der vierjährigen Amtszeit der Beisitzer durchführen können, braucht es aus diesem Anlaß nicht wieder zu einer Unterbrechung der Tätigkeit der Prüfungsgremien zu kommen. Dazu bedarf es mithin nicht der von einigen Seiten vorgeschlagenen Vereinfachung des Verfahrens durch eine Streichung der Vorschriften, nach denen die Beisitzer die Voraussetzungen der Berufung zum Amt eines Jugendberufshilfschöffen erfüllen müssen (§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII) und das Wahlverfahren unter Berücksichtigung der Grundsätze für die Wahl der Jugendberufshilfschöffen zu regeln ist (§ 16 Abs. 1 SGB VIII). Diese neuen Erfordernisse sind sachgerecht und geeignet, die Qualität der Ausschüsse wesentlich zu verbessern.

B. Kriegsdienstverweigerung

1. Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer

1.1 Allgemeines

Mit dem Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz sollte eine dem Auftrag des Grundgesetzes entsprechende Regelung getroffen werden, die die Gewissensentscheidung der Betroffenen schützt und zugleich die mißbräuchliche Inanspruchnahme des Rechts der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen ausschließt. Die Entwicklung der Antragszahlen nach Inkrafttreten des Gesetzes gibt wichtige Anhaltspunkte dafür, ob die Ausgestaltung des Zivildienstes — insbesondere seine Verlängerung auf 20 Monate — geeignet ist, bei ungedienten Wehrpflichtigen als Probe auf die Ernsthaftigkeit der Gewissensentscheidung zu dienen.

1.2 Entwicklung der Antragszahlen

In den Jahren 1959 bis 1967 bewegte sich die jährliche Zahl der Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zwischen rd. 3 000 (1959: 3 257; 1964: 2 777) und knapp 6 000 (1967: 5 963). Im Jahre 1968 verdoppelte sich die Zahl der Anträge mit 11 952 gegenüber dem Vorjahr. Seitdem zeigen die Antragszahlen die Tendenz einer ständigen Zunahme.

Danach waren die Antragszahlen bis zum Inkrafttreten des KDVG nur in drei Jahren niedriger als im jeweiligen Vorjahr, und zwar im Jahr 1974 (34 150 gegenüber 35 192 im Jahre 1973) und 1975 (32 565 sowie in dem Jahr nach der kurzen Geltung des sog. „Postkartengesetzes“. In diesem Jahr gingen die Anträge von 69 969 (1977) auf 39 698 (1978) zurück. Danach setzte sich die frühere Entwicklung fort.

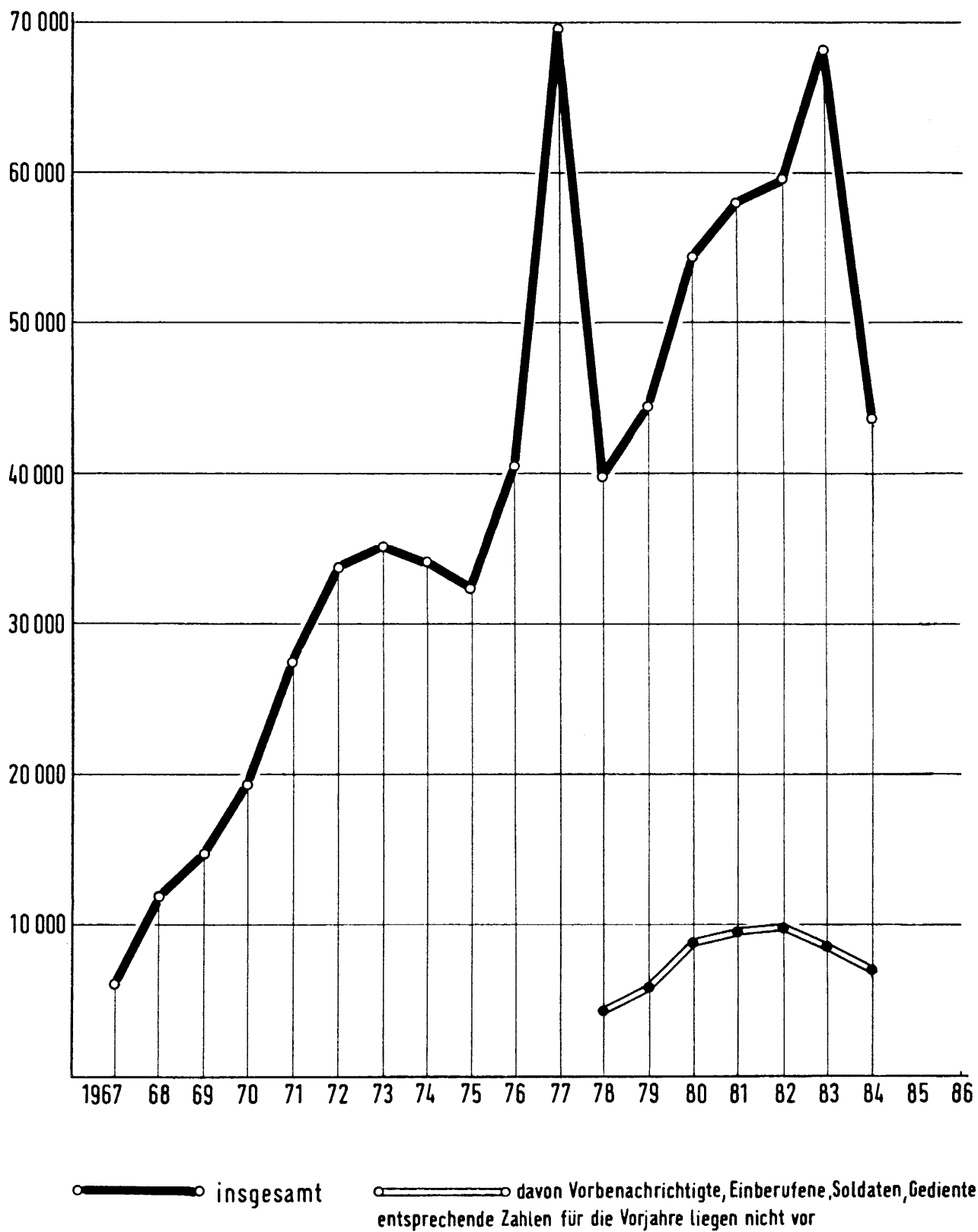
Die Antragszahl des letzten Jahres vor Inkrafttreten des KDVG (1983) kam mit 68 334 nahe an die Zahl des Jahres 1977 heran.

Nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes stellten im Jahre 1984 43 875 Wehrpflichtige einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer. Das waren 26,6 v. H. weniger als im Jahr 1982. Damit war der Rückgang zunächst höher als erwartet. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, daß viele Wehrpflichtige ihren Antrag bereits im Jahr 1983 gestellt hatten, die ihn sonst erst 1984 gestellt hätten. Das gilt insbesondere für die im Juni 1983 und damit kurz vor dem für die Dauer des zu leistenden Zivildienstes maßgebenden Stichtag 1. Juli 1983 gestellten Anträge (vgl. 1.3).

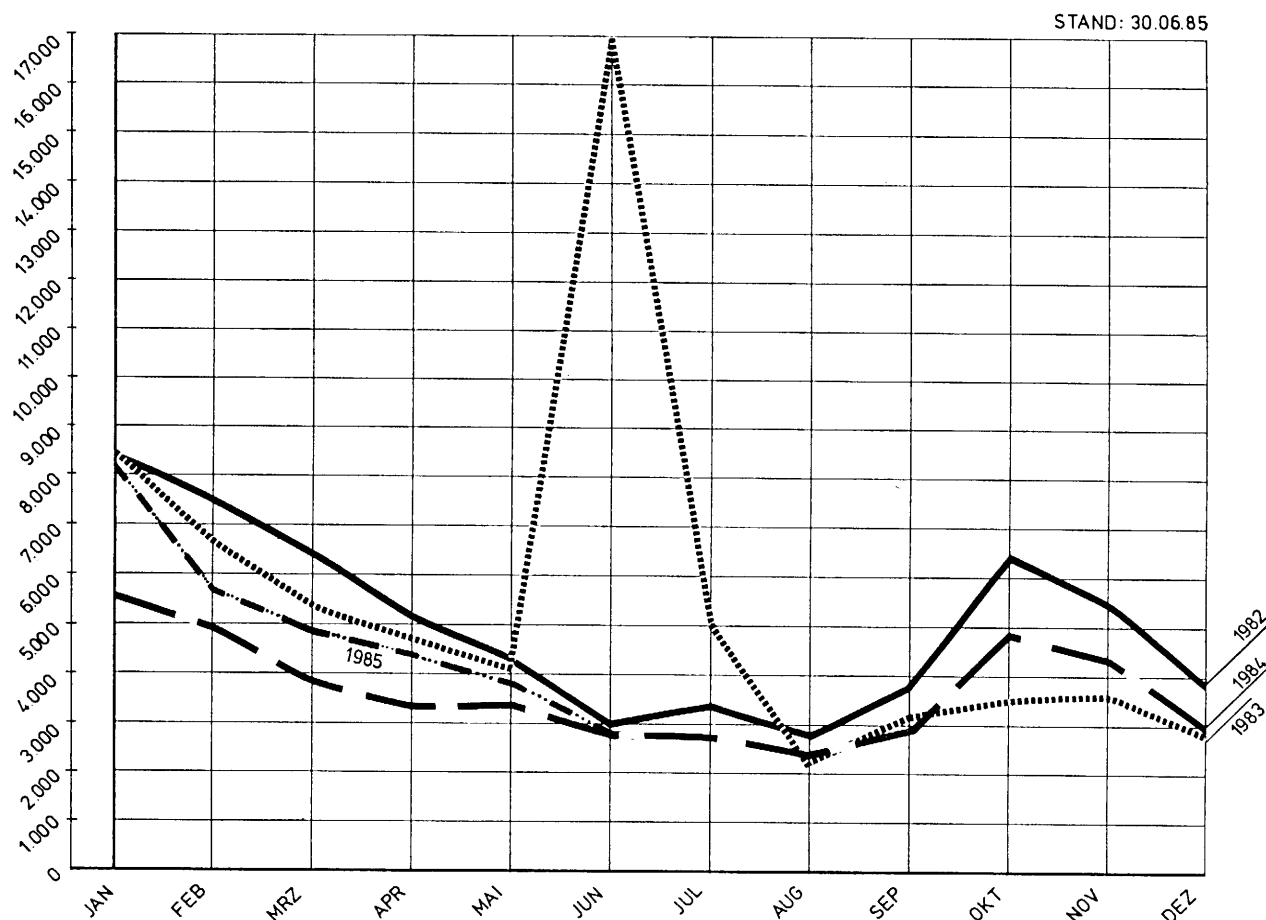
Im ersten Halbjahr 1985 wurden 29 688 Anträge gestellt und damit 44 v. H. weniger Anträge als im ersten Halbjahr 1983. Auch bei diesem Vergleich wirkt sich die hohe Antragstellung im Monat Juni 1983 aus. Ein Vergleich der Antragstellung im ersten Halbjahr 1985 mit dem ersten Halbjahr 1982 zeigt einen Rückgang um 14 v. H.

Die Entwicklung der Antragstellung zeigte vor der Verabschiedung des neuen Rechts eine zunehmende Tendenz, deren Ursachen weder in der Ausgestaltung des Anerkennungsverfahrens noch des Zivildienstes lagen. Es war nicht zu erwarten, daß sie durch das neue Recht der Kriegsdienstverweigerung beendet werden würde. Die Entwicklung konnte nur vorübergehend durch die Unsicherheit, die das neue, im politischen Meinungskampf umstrittene Gesetz bei den in Betracht kommenden Wehrpflichtigen verursacht hatte, für einige Zeit überdeckt werden. Es kann daher nicht verwundern, daß der Rückgang der Antragstellung etwas geringer ist als der mit dem neuen Recht verbundene Rückgang der Ablehnung von Anträgen.

Entwicklung der Kriegsdienstverweigerung
Eingegangene Anträge in den Jahren 1967 bis 1984



Entwicklung der Kriegsdienstverweigerung
Entwicklung der Antragstellung im Verlauf der Jahre 1982 bis 1985 (1. Halbjahr)



Entwicklung der Kriegsdienstverweigerung

Aufschlüsselung der Zahl der Antragsteller

(Ungediente, Vorbenachrichtigte, Soldaten, Gediente) für die Jahre 1978 bis 1985 (1. Halbjahr)

Stand: 30. 6. 85

Jahr	Gesamt- zahl	Ungediente ohne Vorbenachrichtigte	Vorbenachrichtigte	Soldaten	Gediente
1978	39 698	35 336 (= 89,01%)	1 463 (= 3,69%)	1 196 (= 3,01%)	1 703 (= 4,29%)
1979	45 454	39 467 (= 86,83%)	1 367 (= 3,01%)	2 162 (= 4,76%)	2 458 (= 5,41%)
1980	54 193	45 337 (= 83,66%)	1 480 (= 2,73%)	2 636 (= 4,86%)	4 740 (= 8,75%)
1981	58 051	48 386 (= 83,35%)	1 309 (= 2,25%)	2 702 (= 4,65%)	5 654 (= 9,74%)
1982	59 776	49 962 (= 83,58%)	1 059 (= 1,77%)	2 692 (= 4,50%)	6 063 (= 10,14%)
1983	68 334	59 490 (= 87,06%)	693 (= 1,01%)	1 948 (= 2,85%)	6 203 (= 9,08%)
1984	43 875	36 833 (= 83,95%)	698 (= 1,59%)	1 562 (= 3,56%)	4 782 (= 10,90%)
1985 1. HJ	29 688	26 667 (= 89,82%)	347 (= 1,26%)	691 (= 2,33%)	1 956 (= 6,59%)
gesamt	399 069	341 478 (= 85,56%)	8 443 (= 2,12%)	15 589 (= 3,91%)	33 559 (= 8,41%)

1.3 Anträge der noch nicht 18jährigen vor dem 1. Juli 1983

Viele Wehrpflichtige stellten ihren Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer bis zum 30. Juni 1983, um damit noch zu der kürzeren bisherigen Zivildienstdauer von nur 16 Monaten zu kommen. Sie folgten damit den Aufrufen der Verbände der Kriegsdienstverweigerer und einiger anderer Organisationen.

Dabei wurden — diesen Aufrufen gemäß — auch zahlreiche Anträge von Jugendlichen gestellt, die noch nicht 18 Jahre alt und damit noch nicht wehrpflichtig waren. Außerdem stellten manche Eltern einen Antrag für ihre Söhne im Kleinkind- oder sogar im Säuglingsalter (sog. Baby-Anträge).

Diese Antragsteller beriefen sich darauf, daß nach dem bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Recht (§ 26 Abs. 2 WPflG) ein Mindestalter für die Antragstellung nicht ausdrücklich geregelt war. Es ist nunmehr auf 17½ Jahre festgesetzt worden (§ 2 Abs. 4 KDVG).

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß rechtswirksame Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer nach früherem Recht nur von Wehrpflichtigen gestellt werden konnten. Da die Wehrpflicht mit der Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt (§ 1 Abs. 1 WPflG), wurden alle Anträge der noch nicht 18jährigen als unzulässig angesehen und daher von den Kreiswehersatzämtern nicht den Prüfungsausschüssen zugeleitet.

Die Anträge von Antragstellern, die auch im weiteren Verlauf des Jahres 1983 noch nicht 18 Jahre wurden, schickten die Kreiswehersatzämter an die Antragsteller zurück. Die Anträge der Antragsteller, die in der zweiten Jahreshälfte 1983 ihr 18. Lebensjahr vollendeten, wurden zunächst zurückbehalten und später — nach Inkrafttreten des Gesetzes — an das Bundesamt für den Zivildienst abgegeben, sofern keine Einwendungen erhoben wurden.

Die Zurücksendung der Anträge der noch nicht 18jährigen führte zu einer lebhaften politischen Diskussion und zu Anfragen im Deutschen Bundestag. Einige Antragsteller — auch solche von „Baby-Anträgen“ im engeren Sinne — haben gegen das Verfahren der Kreiswehersatzämter Klage vor den Verwaltungsgerichten erhoben. Die Gerichte haben die von Eltern gestellten „Baby-Anträge“ für rechtsunwirksam erklärt. Die Frage, ob noch nicht Wehrpflichtige rechtswirksam einen Antrag stellen konnten, ist vom Bundesverwaltungsgericht noch nicht entschieden worden.

2. Entscheidungen des Bundesamtes für den Zivildienst

2.1 Allgemeines

Die Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer sind beim Kreiswehersatzamt zu stellen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 KDVG). Dieses gibt die Anträge der ungedienten Wehrpflichtigen an das Bundesamt für den Zivildienst ab, nachdem die Musterung durchge-

führt und der Musterungsbescheid unanfechtbar geworden ist. Die damit verbundene unvermeidliche Verzögerung führt häufig zu Anfragen von Antragstellern, die diesen Zusammenhang nicht kennen.

Bei Inkrafttreten des Gesetzes waren die organisatorischen Vorbereitungen im Bundesamt für den Zivildienst abgeschlossen und die für die neue Aufgabe vorgesehenen Mitarbeiter dafür geschult. Im Bundesamt gab es daher von Anfang an keine Verzögerung in der Bearbeitung der eingehenden Anträge. Dabei handelte es sich in den ersten Monaten hauptsächlich um Anträge, die bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1983 gestellt worden waren und von den Prüfungsausschüssen wegen ihrer Überlastung mit älteren Anträgen bis zum Inkrafttreten des KDVG nicht mehr entschieden werden konnten.

2.2 Ablehnungen wegen Unzulässigkeit des Antrages

Das Bundesamt hat — ebenso wie die Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung — jeden Antrag zunächst auf seine Zulässigkeit zu prüfen. Diese ist nur gegeben, wenn der Antragsteller an der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer ein berechtigtes Interesse hat. Das setzt voraus, daß er andernfalls mit seiner Einberufung zum Wehrdienst rechnen müßte. Braucht der Antragsteller dagegen bereits aus einem anderen Grunde keinen Wehrdienst zu leisten, so besteht für ihn kein Bedürfnis, sich auf das Grundrecht aus Artikel 4 Abs. 3 des Grundgesetzes zu berufen und dafür eine staatliche Entscheidung zu verlangen. Solche Anträge sind daher als unzulässig zurückzuweisen.

Es handelt sich hierbei um einen allgemeinen Grundsatz des Verwaltungsverfahrensrechts. Obwohl er nur in § 13 Abs. 3 KDVG (übereinstimmend mit dem früheren Recht — § 26 Abs. 7 WPflG) für das Verfahren vor den Ausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerung seine spezielle Ausprägung gefunden hat, muß er daher auch für das Verfahren vor dem Bundesamt für den Zivildienst gelten. Das gilt um so mehr, als der Staat gerade bei den ungedienten Wehrpflichtigen nach dem Recht des KDVG seine Überzeugung von dem Vorliegen einer echten Gewissensentscheidung im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 des Grundgesetzes hauptsächlich auf die Bereitschaft des Antragstellers stützt, einen gegenüber dem Grundwehrdienst längeren Zivildienst zu leisten. Entfällt diese Probe auf die Gewissensentscheidung, weil der Antragsteller im Falle seiner Anerkennung keinen Zivildienst zu leisten brauchte, so kann der Staat zu dieser Überzeugung nicht gelangen und daher eine Anerkennung nicht aussprechen.

Das Bundesamt für den Zivildienst weist daher die Anträge von Wehrpflichtigen zurück, die aus einem der folgenden Gründe nicht mit der Heranziehung zum Wehrdienst zu rechnen haben:

- wegen Wehrdienstunfähigkeit (§ 9 WPflG),
- wegen Ausschlusses vom Wehrdienst wegen bestimmter strafrichterlicher Entscheidungen (§ 10 WPflG),

- wegen Befreiung vom Wehrdienst als Geistlicher oder als Schwerbehinderter (§ 11 WPflG),
- wegen Zurückstellung zur Vorbereitung auf das geistliche Amt (§ 12 Abs. 2 WPflG),
- wegen Verpflichtung im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 13a WPflG).

Von diesen Tatbeständen war besonders die Zurückstellung wegen Vorbereitung auf das geistliche Amt (§ 12 Abs. 2 WPflG) umstritten. Dabei handelt es sich um Studierende der Theologie, die auf ihren Antrag hin vom Wehrdienst zurückgestellt worden sind und nach Abschluß ihres Studiums und Eintritt in das geistliche Amt vom Wehrdienst kraft Gesetzes befreit sind (§ 11 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 WPflG). Der Durchführung des Anerkennungsverfahrens steht bei diesen Wehrpflichtigen jedoch nichts entgegen, wenn sie erklären, daß sie im Falle ihrer Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer den gesetzlichen Zivildienst leisten wollen.

Die vorstehenden Entscheidungsregeln sind zwischen dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Bundesminister der Verteidigung abgestimmt. Es ist damit gewährleistet, daß das Bundesamt für den Zivildienst und die Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung einheitlich verfahren.

Vom 1. Januar 1984 bis zum 30. Juni 1985 sind vom Bundesamt für den Zivildienst 1 768 Anträge wegen Unzulässigkeit (insbesondere wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses) zurückgewiesen worden (das sind 3,75 v. H. der gestellten Anträge).

2.3 Anerkennungen

Das Bundesamt für den Zivildienst hat seit Inkrafttreten des Gesetzes 41 483 Anerkennungen ausgesprochen (Stand: 30. Juni 1985). Die Zahl der Anerkennungen betrug im Jahre 1984 23 929. Allein im ersten Halbjahr 1985 wurden 17 554 Anerkennungen ausgesprochen. Nach dem Bestand von Anträgen, die sich beim Bundesamt gegenwärtig in Bearbeitung befinden (12 879), wird die Zahl der Anerkennungen in der zweiten Jahreshälfte 1985 weiter steigen.

2.4 Ablehnungen wegen fehlender Geeignetheit der Beweggründe

Ein Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer ist abzulehnen, wenn die vom Antragsteller vorgebrachten Gründe nicht geeignet sind, das Recht auf Kriegsdienstverweigerung zu begründen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 KDVG). Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Antragsteller sich ausschließlich auf andere als Gewissensgründe beruft (z. B. daß er den Zivildienst für sinnvoller halte als den Wehrdienst oder ihn als Praktikum für eine spätere Berufsausbildung nutzen wolle). Es genügt auch nicht, daß der Antragsteller aufgrund rationaler Überlegungen die Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft für sinnlos oder schädlich hält. Nach der Rechtspre-

chung des Bundesverfassungsgerichts darf der Gewissensgrund auch nicht lediglich auf der konkreten Situation beruhen (z. B. der Teilung Deutschlands oder der Gefahr eines Kernwaffeneinsatzes). Der Antrag ist vielmehr nur begründet, wenn der Wehrpflichtige darlegt, daß sein Gewissen ihm die Tötung eines Menschen grundsätzlich und ausnahmslos zwingend verbietet.

Bisher mußten nur wenige Antragsteller abgelehnt werden, weil sie ausschließlich Beweggründe vortrugen, die für eine Begründung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung ungeeignet sind. Bis zum 30. Juni 1985 wurden aus diesem Grunde 90 Ablehnungen ausgesprochen. Das sind 0,2 v. H. der verschiedenen Anträge.

2.5 Ablehnungen wegen Unvollständigkeit des Antrages

Der Antragsteller muß sich in seinem Antrag auf das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung (Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) berufen und dem Antrag einen ausführlichen Lebenslauf, eine persönliche, ausführliche Darlegung der Beweggründe sowie ein Führungszeugnis beifügen. Über diese Anforderungen werden die Wehrpflichtigen in dem Merkblatt unterrichtet, das sie bei der Erfassung erhalten.

Ein erheblicher Teil der Anträge erfüllt diese Anforderungen nicht und ist damit unvollständig. Der Anteil der unvollständigen Anträge ist zwar seit dem Inkrafttreten des Gesetzes ständig zurückgegangen, aber auch zur Zeit (Stand: 30. Juni 1985) bedürfen noch rd. 40 v. H. der Anträge der Ergänzung.

Die Antragsteller werden zunächst ohne Setzung einer Frist aufgefordert, den Antrag zu vervollständigen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach oder ist der Antrag trotz Übersendung weiterer Unterlagen noch nicht als vollständig anzusehen, so setzt das Bundesamt für den Zivildienst dem Antragsteller dafür eine Frist von vier Wochen. Läßt der Antragsteller diese Frist ungenutzt verstreichen, so wird sein Antrag abgelehnt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 KDVG). Die erste Aufforderung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat sie jedoch — zunächst für eine Erprobungszeit — angeordnet, um sicherzustellen, daß kein Antragsteller abgelehnt werden muß, der sich um eine ordnungsgemäße Antragstellung bemüht und dem diese auch auf eine erste Aufforderung des Bundesamtes hin noch nicht gelingt.

Die von mancher Seite geäußerte Vermutung, Antragsteller könnten daran scheitern, daß der Lebenslauf als nicht „ausführlich“ und die Darlegung der Beweggründe als nicht „persönlich“ oder nicht „ausführlich“ bewertet und der Antrag daher als unvollständig abgelehnt werden müßte, ist durch die Erfahrung der Praxis widerlegt worden. Bei den bis zum 30. Juni 1985 ausgesprochenen Ablehnungen wegen Unvollständigkeit fehlten vielmehr bei 93,24 v. H. dieser Anträge trotz zweimaliger Aufforderung sämtliche dem Antrag beizufügende Unterlagen (Lebenslauf, Begründung, Führungszeugnis).

Bisher (Stand: 30. Juni 1985) mußten 1 657 Anträge wegen nicht behobener Unvollständigkeit abgelehnt werden. Das sind 3,5 v. H. aller entschiedenen Anträge.

Diese Ablehnungen können nicht den ablehnenden Entscheidungen der Prüfungsausschüsse in dem früheren Verfahren gegenübergestellt werden. Sie entsprechen vielmehr weitgehend den unter der Geltung des alten Rechts als „sonstige Erledigungen“ erfaßten Fällen. Diese haben stets zwischen 10 und 15 v. H. der gestellten Anträge gelegen und waren damit höher als die jetzigen Ablehnungen wegen Unvollständigkeit des Antrages. Es handelt sich offenbar um Antragsteller, die ihren Antrag nicht weiterverfolgen wollen, ohne daß sie ihn deshalb förmlich zurücknehmen.

2.6 Abgabe an den Ausschuß für Kriegsdienstverweigerung wegen begründeter Zweifel

Nach dem neuen Recht der Kriegsdienstverweigerung ergibt sich bei ungedienten Wehrpflichtigen die Glaubwürdigkeit ihrer Gewissensentscheidung für den Staat aus ihrer Bereitschaft, den verlängerten Zivildienst zu leisten. Das kann jedoch dann nicht gelten, wenn dem Staat (Bundesamt) bestimmte Hinweise auf die Unglaubwürdigkeit des Antragstellers vorliegen.

Diese Hinweise, die den ersten Anschein der Glaubwürdigkeit des Antragstellers aufheben, hat der Gesetzgeber sehr eng gefaßt. Es muß sich dabei um vom Antragsteller bezeichnete äußere Tatsachen handeln, die nicht glaubhaft sind und damit den Antragsteller unglaubwürdig erscheinen lassen, oder allgemein um dem Bundesamt bekannte äußere Tatsachen, die mit der behaupteten Gewissensentscheidung im Widerspruch stehen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 KDVG).

In diesen Fällen hat das Bundesamt den Antrag an den Ausschuß für Kriegsdienstverweigerung zur Entscheidung zu überweisen (§ 7 KDVG).

Bisher (Stand 30. Juni 1985) brauchte das Bundesamt für den Zivildienst erst 16 Anträge wegen Zweifeln an der Glaubwürdigkeit des Antragstellers ab-

zugeben. Dabei ergaben sich diese Zweifel in fünf Fällen aus dem eingereichten Führungszeugnis und in elf Fällen aus einem widersprüchlichen Verhalten des Wehrpflichtigen, der kurz zuvor noch ein besonderes Interesse an dem Dienst in der Bundeswehr gezeigt hatte.

2.7 Verwaltungsgerichtsverfahren

Gegen ablehnende Entscheidungen des Bundesamtes für den Zivildienst steht den Antragstellern als Rechtsmittel die Klage vor dem Verwaltungsgericht zu (§ 40 Verwaltungsgerichtsordnung; § 19 KDVG). Bis zum 30. Juni 1985 hatten 109 Antragsteller (= 0,23 v. H. der entschiedenen Fälle) die Entscheidung des Verwaltungsgerichts beantragt. Bis dahin war in drei Fällen der Klage stattgegeben worden, während sich die Klage in 28 weiteren Fällen anderweitig erledigt hatte.

Von den 109 Fällen waren 77 wegen Unvollständigkeit des Antrages, 18 wegen des Fehlens eines Wissensgrundes (Unschlüssigkeit) und 13 wegen Unzulässigkeit (insbesondere wegen fehlendem Rechtsschutzinteresse) abgelehnt worden. In einem Fall wandte sich der Antragsteller gegen die Abgabe seines Antrages an den Ausschuß für Kriegsdienstverweigerung.

2.8 Dauer des Anerkennungsverfahrens vor dem Bundesamt

Die Dauer des Verfahrens vor dem Bundesamt von dem Zugang der Akte des Kriegsdienstverweigerers vom Kreiswehrrersatzamt bis zur abschließenden Entscheidung über den Antrag hängt im Einzelfall davon ab, ob der Antragsteller seinen Antrag von vornherein vollständig gestellt oder wenigstens auf die erste Aufforderung hin umgehend vervollständigt hat. Im übrigen ergibt sie sich aus dem Gesamtbearbeitungsstand, der wegen des wechselnden Umfangs des Akteneinganges erheblichen Schwankungen unterliegt. Dabei kann in den Fällen, in denen ein vollständiger Antrag vorliegt, im Durchschnitt von einer Verfahrensdauer von einem Monat ausgegangen werden.

Antragsbearbeitung beim Bundesamt für den Zivildienst

Anzahl der Entscheidungen nach Halbjahren

	Akten- eingang	An- er- ken- nung	Zweifels- fälle (§ 7 KDVG)	Ablehnung			Unzu- ständigkeit (zurück an KWEA)	Gesamt- zahl der bear- beiteten Fälle
				unbegr.	unvollst.	unzul.		
Erstes Halbjahr 1984 (1. Januar bis 30. Juni)	20 246	14 130	0	16	0	599	712	15 457
Zweites Halbjahr 1984 (1. Juli bis 31. Dezember)	14 113	9 799	2	47	1 014	572	617	12 051
Erstes Halbjahr 1985 (1. Januar bis 30. Juni)	25 606	17 554	14	27	643	597	753	19 588

Antragsbearbeitung beim Bundesamt für den Zivildienst*Entscheidungen des Bundesamtes und verwaltungsgerichtliche Verfahren*

Stand: 30. Juni 1985

Entscheidungen des Bundesamtes für den Zivildienst				Verwaltungsgerichtliche Verfahren			
							davon beendet durch
	Anzahl	v. H. der Entscheidungen	v. H. der Anerkennungen u. Ablehnungen	Anzahl	v. H. der Entscheidungen des Bundesamtes	Klage-rück-nahme/ überein-stimmende Erledi-gungs-erkl./ Klage-abweisung	Klage-statt-gabe
1. Anerkennungen (§ 5 KDVG)	41 483	88,03	95,96	—	—	—	—
2. Ablehnungen wegen Unschlüssigkeit (§ 6 Abs. 1 Satz 1 KDVG)	90	0,19	0,21	18	20,00	1	—
3. Ablehnungen wegen Unvollständigkeit (§ 6 Abs. 1 Satz 2 KDVG)	1 657	3,52	3,83	77	4,64	22	3
4. Abgabe an Ausschüsse für KDV wegen Zweifeln (§ 7 KDVG)	16	0,03	—	—	—	—	—
5. Abweisungen wegen Unzulässigkeit (insbesondere wegen fehlendem Rechts-schutzinteresse)	1 768	3,75	—	13	0,74	4	—
6. Rückgaben an Kreis-wehrersatzämter (insbesondere wegen Unzuständigkeit oder Antragsrücknahme)	2 082	4,42	—	1	0,05	1	—
gesamt:	47 096	100,00	100,00	109	0,23	28	3

3. Verfahren vor den Ausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerung**3.1 Allgemeines**

Das Verfahren vor den Ausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerung ist weitgehend unverändert geblieben. Die Vorsitzenden, die das frühere Verfahren kannten, hatten daher keine Schwierigkeiten, sich auf die Änderungen des neuen Verfahrens einzustellen.

3.2 Zahl der Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung

Die Zahl der Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung ist mit Inkrafttreten des

KDVNG nicht verändert worden. Bei den Kreiswehersatzämtern sind Anfang 1984 wieder 119 Ausschüsse und bei den Wehrbereichsverwaltungen 62 Kammern für Kriegsdienstverweigerung eingerichtet worden. Dies erschien notwendig, um zu einem möglichst schnellen Abbau des bei Inkrafttreten des Gesetzes hohen Arbeitsbestandes der Ausschüsse und Kammern zu kommen. Voraussichtlich wird die Zahl der Ausschüsse Anfang 1986 und die Zahl der Kammern für Kriegsdienstverweigerung im Verlaufe des Jahres 1986 jeweils auf etwa ein Viertel der genannten derzeitigen Zahl zurückgeführt werden können.

3.3 Abbau des Antragsstaus

Der Bestand an unerledigten Anträgen bei den Ausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerung

rung hat sich seit der Bildung der neuen Anerkennungs-gremien im ersten Quartal 1984 kontinuierlich verringert. Während zum 31. März 1984 bei den Ausschüssen noch 43 249 Anträge nicht entschieden waren, betrug diese Zahl zum 31. März 1985 nur noch 20 179. Die vom Gesetz geforderte Entscheidung der eingehenden Anträge stets innerhalb von sechs Monaten (§ 13 Abs. 1 KDVG) wird jedoch erst möglich sein, wenn der Arbeitsbestand auf etwa 10 000 Anträge zurückgeführt worden ist. Dies wird voraussichtlich im Herbst 1985 erreicht sein.

Bei den Kammern für Kriegsdienstverweigerung betrug die Zahl der nicht entschiedenen Widersprüche am 31. März 1984 20 686. Diese Zahl konnte bis zum 31. März 1985 auf 13 366 verringert werden. Bei den Kammern muß die Entwicklung langsamer verlaufen als bei den Ausschüssen, da die Zahl der Widersprüche von der Zahl der Entscheidungen der Ausschüsse abhängt und sich diese bisher nicht verringert hat. Die Bundesregierung rechnet jedoch damit, daß im Verlauf des Jahres 1986 auch die Kammern Arbeitsbestände erreichen, die es ermöglichen, über jeden Widerspruch innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden.

3.4 Entscheidungen über die Anträge von Soldaten, einberufenen, vorbenachrichtigten und gedienten Wehrpflichtigen

Die Anträge von Soldaten sowie von ungedienten Wehrpflichtigen, die zum Wehrdienst einberufen oder schriftlich benachrichtigt sind, daß sie als Er-

satz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden können (§ 9 Abs. 1 KDVG), werden mit Rücksicht auf das bereits begonnene oder kurz bevorstehende Dienstverhältnis vorrangig bearbeitet. Bei Wehrpflichtigen, die ihren Antrag nach Erhalt eines Einberufungsbescheides oder einer Vorbenachrichtigung stellen, ist es im allgemeinen möglich, den Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Ausschuß für Kriegsdienstverweigerung rechtzeitig vor dem vorgesehenen Dienstantrittstermin anzuberaumen.

3.5 Anerkennung ohne persönliche Anhörung

Die Ausschüsse und Kammern entscheiden im allgemeinen nach persönlicher Anhörung der Antragsteller. Sie machen jedoch auch von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch, einen Antragsteller ohne persönliche Anhörung anzuerkennen, wenn sie die erforderliche Überzeugung, daß die Verweigerung auf einer durch Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes geschützten Gewissensentscheidung beruht, bereits aus dem Inhalt der Akten gewinnen können.

Der sowohl in der politischen Diskussion als auch im Schrifttum gelegentlich vertretenen Auffassung, daß alle Antragsteller, die einen 20monatigen Zivildienst zu leisten haben, nur in Ausnahmefällen von den Prüfungsgremien anzuhören sind, vermag die Bundesregierung nicht zu folgen. Bei dieser Gesetzesanwendung käme dem im Dritten Abschnitt des KDVG geregelten Verfahren vor den Ausschüssen und Kammern im wesentlichen die Bedeutung einer Übergangsregelung für die vor dem 1. Juli 1983 ge-

Antragsbearbeitung durch die Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung sowie die Verwaltungsgerichte

Entwicklung der Antragsbearbeitung vom 30. Juni 1983 bis zum 30. Juni 1985

	Stand								
	30. Juni 1983	30. September 1983	31. Dezember 1983	31. März 1984	30. Juni 1984	30. September 1984	31. Dezember 1984	31. März 1985	30. Juni 1985
Bei den Ausschüssen anhängig (noch nicht entschieden)	45 458	44 248	40 972	43 249	38 178	32 037	25 724	20 179	15 329
Bei den Kammern anhängig (noch nicht entschieden)	22 245	21 269	19 364	20 686	17 623	15 863	14 403	13 366	12 538
Summe der bei den Gremien anhängigen Verfahren	67 703	65 517	60 336	63 935	55 801	47 900	40 127	33 545	27 867
Anhängige Verfahren bei den VG	14 038	14 615	15 344	14 901	13 880	13 095	12 738	11 968	11 021
Von KWEA noch nicht an die Ausschüsse oder an das Bundesamt (ab 1. Januar 1984) geleitet*	28 098	26 627	25 635	20 433	16 828	15 919	16 005	17 595	13 940

* nach § 2 Abs. 5 Satz 2 KDVG darf der Antrag erst nach Abschluß der Musterung weitergeleitet werden

stellten Anträge zu. Eine solche Absicht kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden. Sie widerspricht im übrigen auch dem Wortlaut des Gesetzes und dem in der Beratung des Gesetzentwurfs in den gesetzgebenden Körperschaften bei allen Beteiligten zum Ausdruck gekommenen Verständnis. Auch das Bundesverfassungsgericht geht in seinem Urteil vom 24. April 1985 davon aus, daß die vom Gesetz den Ausschüssen zugewiesenen Anträge einem eingehenderen Prüfungsverfahren unterliegen. Allerdings haben die Ausschüsse und Kammern auch in diesem Verfahren die Bereitschaft des Antragstellers, den Zivildienst zu leisten, bei ihrer Überzeugungsbildung als tragendes Indiz für die behauptete Gewissensentscheidung zu werten.

3.6 Dauer des Verfahrens vor den Ausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerung

Wie bereits ausgeführt, wird über die Anträge von Soldaten sowie über die Anträge von ungedienten Wehrpflichtigen, die eine Einberufung oder Vorankündigung erhalten haben, im allgemeinen umgehend entschieden. Die gesetzliche Frist von sechs Monaten wird für diesen Kreis von Antragstellern bereits jetzt eingehalten. Für die übrigen Antragsteller wird dies jedoch — wie oben dargelegt — erst von Anfang 1986 an (Ausschüsse) bzw. im Verlaufe des Jahres 1986 (Kammern) generell möglich sein.

3.7 Anteil der Anerkennungen an den Entscheidungen der Ausschüsse und Kammern

Der Anteil der Anerkennungen an den Entscheidungen der Ausschüsse und Kammern ist 1984 im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren größer geworden. Während die Ausschüsse im Jahre 1983 — dem Durchschnitt auch der früheren Jahre entsprechend — in 50,3 v. H. der von ihnen entschiedenen Fälle die Anerkennung ausgesprochen haben, ist dieser Anteil im Jahre 1984 auf 60,6 v. H. gestiegen. Dies dürfte nicht zuletzt darauf zurückzuführen

sein, daß die Antragsteller, die ihren Antrag seit dem 1. Juli 1983 gestellt haben, den auf 20 Monate verlängerten Zivildienst zu leisten haben und mit ihrer Bereitschaft, diesen Dienst auf sich zu nehmen, zur Überzeugung des Ausschusses beitragen.

3.8 Bewährung des Verfahrens vor den Ausschüssen und Kammern

Das Verfahren hat sich — auch soweit es durch das Kriegsdienstverweigerungsgesetz modifiziert worden ist — bewährt. Die Bundesregierung sieht daher keine Veranlassung, Änderungen anzustreben.

Antragsbearbeitung durch die Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung

Aufschlüsselung nach Anerkennungen und Ablehnungen in den Jahren 1982 bis 1985 (1. Halbjahr; Angaben in v. H.)

	Ausschüsse		Kammern	
	Anerkennungen	Ablehnungen	Anerkennungen	Ablehnungen
1982	47,8	52,2	39,7	60,3
1983	50,3	49,7	41,7	58,3
1984	60,6	39,4	55,7	44,3
1985 (1. Halbjahr)	59,2	40,8	52,4	47,6

C. Zivildienst

1. Verlängerung der Zivildienstdauer

1.1 Allgemeines

Die neue Zivildienstdauer von 20 Monaten gilt für die Kriegsdienstverweigerer, die ihren Antrag nach Inkrafttreten des KDVNG, also seit dem 1. Januar 1984, gestellt haben. Sie gilt darüber hinaus für Wehrpflichtige, die ihren Antrag zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember 1983 gestellt haben und deren Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer entweder erst nach Inkrafttreten des Gesetzes vom Bundesamt für den Zivildienst oder zwar bereits vorher vom Prüfungsausschuß entschieden, aber erst nach Inkrafttreten des Gesetzes unanfechtbar

geworden ist. Dies trifft auf den größten Teil der in der genannten Zeit gestellten Anträge zu.

1.2 Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Die Verlängerung des Zivildienstes war der Hauptstreitpunkt in dem Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (s. o. I.5). Die Antragsteller vertraten die Auffassung, die neue Dauer des Zivildienstes verstoße gegen Artikel 12a Abs. 2 des Grundgesetzes, wonach der Zivildienst nicht länger dauern dürfe als der Wehrdienst. Demgegenüber beriefen sich Bundesregierung und Regierungskoalition auf den Hinweis, den das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 13. April 1978 für eine

zukünftige Reform der Kriegsdienstverweigerung gegeben hatte. Danach ist die genannte Verfassungsvorschrift nicht verletzt, wenn die Zivildienstdauer die gesetzlich vorgesehene Höchstdauer des Wehrdienstes (Grundwehrdienst und Wehrübungen) von 24 Monaten nicht überschreitet.

In seinem Urteil vom 24. April 1985 hat das Bundesverfassungsgericht seine früher geäußerte Auffassung bestätigt und entschieden, daß die neue Dauer des Zivildienstes im Einklang mit Artikel 12a Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes steht. Zwei Richter haben zwar in einem Sondervotum dargelegt, daß sie — auch im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte der genannten Verfassungsvorschrift — diese Auffassung nicht teilen. Andererseits halten auch sie die Regelung, nach der der Zivildienst um ein Drittel länger dauert als der Grundwehrdienst, der Sache nach für geeignet, als Indiz für das Vorliegen einer wirklichen Gewissensentscheidung zu dienen, verlangen aber eine entsprechende Präzisierung des Artikels 12a Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes. Auch sehen sie die Grenze der Zumutbarkeit (Artikel 12a Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes) bei einer solchen Zivildienstdauer als nicht überschritten an.

1.3 Auswirkung der Verlängerung des Zivildienstes

Bis zum 30. Juni 1984 hatten die ersten 1 374 Zivildienstleistenden, die den längeren Zivildienst zu leisten haben, ihren Dienst angetreten. Bis zum Jahresende 1984 hatte sich diese Zahl auf 10 471 erhöht. Am 30. Juni 1985 galt für 16 685 der insgesamt 42 599 Zivildienstleistenden die neue Zivildienstdauer von 20 Monaten.

Auf die Zahl der im Dienst befindlichen Zivildienstleistenden kann sich die Verlängerung des Zivildienstes danach erst von Anfang 1986 an in nennenswertem Umfange auswirken. Erst Ende 1986 wird die Zahl der Zivildienstleistenden — im Vergleich zu 1982 als dem Jahr vor der Verabschiedung des Gesetzes — allein durch die Verlängerung des Zivildienstes um etwa 8 500 steigen, d. h. um ein Viertel (entsprechend der Verlängerung des Zivildienstes um ein Viertel der früheren Dauer).

1.4 Teilweise Fortgeltung der bisherigen Zivildienstdauer

Für einen Teil der Zivildienstpflichtigen gilt die frühere Zivildienstdauer von 16 Monaten fort. Dazu gehören alle, die ihren Antrag auf Anerkennung bis zum 30. Juni 1983 gestellt haben, unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer. Hinzu kommt eine begrenzte Anzahl von Fällen, in denen der Antrag nach diesem Zeitpunkt gestellt und die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer noch vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt ist.

Bei Inkrafttreten des Gesetzes waren rd. 88 000 Anträge von Wehrpflichtigen, für die noch die kürzere Zivildienstdauer in Frage kam, noch nicht abschließend entschieden. Diese Altfälle machen bei den Einberufungen gegenwärtig noch rd. 60 v. H. aus

(Stand: Juni 1985). Dieser Anteil wird sich bis Ende 1986 stark vermindern.

Auch nachdem die Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung alle Altfälle (Anträge bis zum 30. Juni 1983) entschieden haben, werden Verwaltungsgerichtsverfahren und Zurückstellungen dazu führen, daß auch noch in späteren Jahren Zivildienstpflichtige mit einer Dienstdauer von nur 16 Monaten ihren Dienst antreten.

Die von manchen Seiten geäußerte Befürchtung, im Zivildienst könnten sich aus dem Nebeneinander von Zivildienstleistenden, die nur 16 Monate Zivildienst zu leisten haben, mit solchen, deren Zivildienstdauer 20 Monate beträgt, Schwierigkeiten ergeben, haben sich als unbegründet erwiesen.

1.5 Der Restzivildienst der Soldaten und gedienten Wehrpflichtigen

Wehrpflichtige, die erst während ihres Grundwehrdienstes oder nach Ableistung desselben als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden, leisten einen verkürzten Zivildienst. Dessen Dauer ergibt sich aus der Anrechnung des geleisteten Wehrdienstes (einschließlich eventueller Wehrübungen) auf die gesetzliche Zivildienstdauer von 20 Monaten. Danach haben gediente Wehrpflichtige im allgemeinen noch einen Zivildienst von fünf Monaten zu leisten (§ 22 ZDG).

Wegen der Heranziehung dieser gedienten Wehrpflichtigen wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes einige parlamentarische Anfragen an die Bundesregierung gerichtet. Dabei wurde geltend gemacht, daß mit der vollständigen Ableistung des Grundwehrdienstes die Wehrpflicht erfüllt sei. Die Bundesregierung hat demgegenüber darauf hingewiesen, daß die Wehrpflicht auch die Pflicht zu Wehrübungen und zum Wehrdienst im Spannungs- und Verteidigungsfall umfaßt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluß des Richterausschusses zur Vorprüfung von Verfassungsbeschwerden vom 12. Juli 1985 die Rechtsauffassung der Bundesregierung bestätigt und dargelegt, daß die Heranziehung zu einem Restzivildienst mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes sind 180 anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die bereits ihren Grundwehrdienst geleistet haben, zu einem fünfmonatigen Zivildienst einberufen worden (Stand: 30. Juni 1985). Davon haben bis zum 30. Juni 1985 98 ihren Dienst angetreten.

Die Vorschrift, aus der sich die Verpflichtung der gedienten Wehrpflichtigen, auch noch einen fünfmonatigen Zivildienst zu leisten, ergibt, galt bereits vor Inkrafttreten des KDVNG. Bei der früheren Zivildienstdauer ergab sich aus ihr nur eine Verpflichtung zu einem ergänzenden einmonatigen Zivildienst. Da es nicht möglich ist, für eine so kurze Zivildienstdauer Zivildienstplätze zu finden, wurde von der Heranziehung dieser Dienstpflichtigen abgesehen. Auch seit Inkrafttreten des Gesetzes werden gediente Wehrpflichtige, für die noch die kür-

zere Zivildienstdauer von 16 Monaten gilt, für den restlichen Monat nicht zum Zivildienst herangezogen.

2. Anerkennung von Beschäftigungsstellen und Zivildienstplätzen

2.1 Allgemeines

Für die Anerkennung von Beschäftigungsstellen und Zivildienstplätzen ergaben sich aus dem KDVNG zwei Aufgaben. Der Bestand an Beschäftigungsstellen und Zivildienstplätzen mußte mit den neuen gesetzlichen Maßstäben für die Anerkennung (Neufassung des § 4 ZDG) soweit wie möglich in Einklang gebracht, und die für die zukünftige Anerkennungspraxis maßgebenden Richtlinien mußten an das neue Recht angepaßt werden. Außerdem mußte die Zahl der Zivildienstplätze innerhalb weniger Jahre um rd. 60 v. H. erhöht werden, um die Einberufung aller verfügbaren anerkannten Kriegsdienstverweigerer in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes gewährleisten zu können. Diese beiden Aufgaben stehen in einem gewissen Spannungsverhältnis, da die kritische Sichtung des Altbestandes an Zivildienstplätzen tendenziell zu einer Verringerung der Zahl der anerkannten Zivildienstplätze führen mußte.

2.2 Neufassung der Richtlinien zur Durchführung des § 4 ZDG (Anerkennung von Beschäftigungsstellen und Zivildienstplätzen)

Mit Inkrafttreten des KDVNG wurde auch die Neufassung der Richtlinien zur Durchführung des § 4 ZDG (Anerkennung von Beschäftigungsstellen und Zivildienstplätzen) in Kraft gesetzt. Sie sind vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit erlassen worden und enthalten Ausführungsvorschriften zu den neuen gesetzlichen Regelungen über die Anerkennung von Beschäftigungsstellen und Zivildienstplätzen. Sie wenden sich an das Bundesamt für den Zivildienst, das in seiner Anerkennungspraxis an sie gebunden ist. Außerdem sind sie geeignet, potentielle Träger von Beschäftigungsstellen des Zivildienstes und deren Verbände zu informieren. Vor ihrem Erlass sind die Richtlinien mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege mehrfach erörtert worden.

Die wichtigsten Neuregelungen der Richtlinien betreffen die Belastung der Dienstleistenden im Vergleich zu anderen Dienstleistenden und zu den Wehrdienstleistenden (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 2 ZDG). Zivildienstplätze dürfen nur noch anerkannt werden, wenn die Beschäftigung auf ihnen für den Zivildienstleistenden nicht zu einer offensichtlichen Ungleichbehandlung gegenüber den Wehrdienstleistenden führt.

Neue Zivildienstplätze im Verwaltungsbereich werden nicht mehr anerkannt. Zu dem Verwaltungsbereich in diesem Sinne gehören neben Büroarbeiten auch Arbeiten im Pförtner- und Telefondienst.

Einrichtungen, deren Haupttätigkeit auf den Gebieten der Verwaltung, der wissenschaftlichen Arbeit oder der Bibliotheksverwaltung liegt, werden auch nicht für andere Tätigkeiten (z. B. gärtnerische oder handwerkliche) als Beschäftigungsstellen anerkannt.

2.3 Sichtung des Bestandes an Zivildienstplätzen

Die Ausgestaltung des Zivildienstes zur einzigen Probe auf die Ernsthaftigkeit der Gewissensentscheidung macht es erforderlich, auch die bestehenden Zivildienstplätze unter dem Gesichtspunkt einer ausreichenden Belastung für die Dienstpflichtigen zu überprüfen. Die von der Bundesregierung für erforderlich gehaltenen Veränderungen beeinträchtigen bestehende Rechtspositionen, und es mußte daher von vornherein mit dem Widerstand der betroffenen Beschäftigungsstellen und ihrer Verbände gerechnet werden.

Der Bestand an Zivildienstplätzen mit Verwaltungstätigkeiten sank von 6 071 am 15. Januar 1982 auf 2 764 am 15. Juni 1985. Damit verringerte sich ihr Anteil an der Gesamtheit der Zivildienstplätze von 11,9 v. H. auf 4,3 v. H.

Die verbliebenen Verwaltungsplätze werden benötigt, um auch Zivildienstpflichtige einberufen zu können, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, eine andere, körperlich belastendere Tätigkeit im Zivildienst auszuüben. Außerdem dürfen Zivildienstleistende, die im sozialen Bereich besonders schwere Pflegetätigkeiten ausüben, zu ihrer Entlastung für insgesamt ein Viertel ihrer Dienstzeit auf einem solchen Platz beschäftigt werden.

2.4 Entwicklung der Zahl der Zivildienstplätze

Die Zahl der Zivildienstplätze konnte bisher planmäßig gesteigert werden. Bei Verabschiedung des Gesetzes hielt die Bundesregierung es für erforderlich, die Platzzahl von damals (Stand 15. Dezember 1982) 50 959 bis Ende 1984 auf 60 000 zu steigern. Dieses Ziel ist erreicht worden; am 31. Dezember 1984 betrug die Zahl der Zivildienstplätze 60 423. Seitdem ist sie weiter auf 63 754 (Stand 15. Juni 1985) angestiegen.

Die Gewinnung neuer Zivildienstplätze wurde durch die Gewährung von Aufwandszuschüssen (vgl. unten 3.4) an die Beschäftigungsstellen erleichtert. Auch das gewandelte Ansehen der Zivildienstleistenden in der Öffentlichkeit, zu dem das KDVNG wesentlich beiträgt, hat Hemmnisse gegenüber der Beschäftigung von Zivildienstleistenden abgebaut.

2.5 Weiterer Bedarf an Zivildienstplätzen

Der Bestand an Zivildienstplätzen reicht zur Zeit aus, jeden anerkannten Kriegsdienstverweigerer unverzüglich einzuberufen. Da die Zahl der Zivildienstpflichtigen aber weiter steigen und erst im Verlaufe des Jahres 1986 ihren Höhepunkt erreichen wird, werden weitere Zivildienstplätze benötigt. Die Bundesregierung hat bereits im Gesetzge-

Entwicklung des Zivildienstes

Anzahl der Zivildienstleistenden (ZDL) und
Zivildienstplätze (ZDP) in den Jahren
1978 bis 1985 (15. Juli)

Stand: 15. Juli 1985

Stichtag	ZDP gesamt (beleg- bar)	ZDL	ZDP belegt	Bele- gungs- quote ZDP v. H.
15. 1. 1978	32 675	25 339	23 529	72,0
15. 7. 1978	34 641	24 580	23 644	68,3
15. 1. 1979	38 172	26 657	25 330	66,4
15. 7. 1979	41 735	25 008	24 263	58,1
15. 1. 1980	43 731	30 733	29 207	66,7
15. 7. 1980	45 511	30 932	26 304	57,8
15. 1. 1981	47 376	33 112	30 298	64,0
15. 7. 1981	48 674	31 974	30 251	62,2
15. 1. 1982	51 089	33 481	31 333	61,3
15. 7. 1982	51 163	32 200	30 720	60,0
15. 1. 1983	52 101	35 480	32 962	63,3
15. 7. 1983	52 460	35 102	33 277	63,4
15. 1. 1984	54 481	37 758	34 980	64,2
15. 7. 1984	57 442	35 930	34 231	59,6
15. 1. 1985	60 635	42 541	39 530	65,2
15. 7. 1985	64 446	44 637	42 778	66,4

bungsverfahren zum KDVNG den Bedarf bis Ende 1985 auf 70 000 und bis Ende 1986 auf 80 000 geschätzt. Dabei geht sie davon aus, daß die Zahl der anerkannten Plätze jeweils um rd. 20 v. H. höher sein muß als die Zahl der erwarteten Zivildienstleistenden, weil wegen der Anforderungen der einzelnen Zivildienstplätze nicht jeder verfügbare Zivildienstpflichtige auf jeden Zivildienstplatz einberufen werden kann.

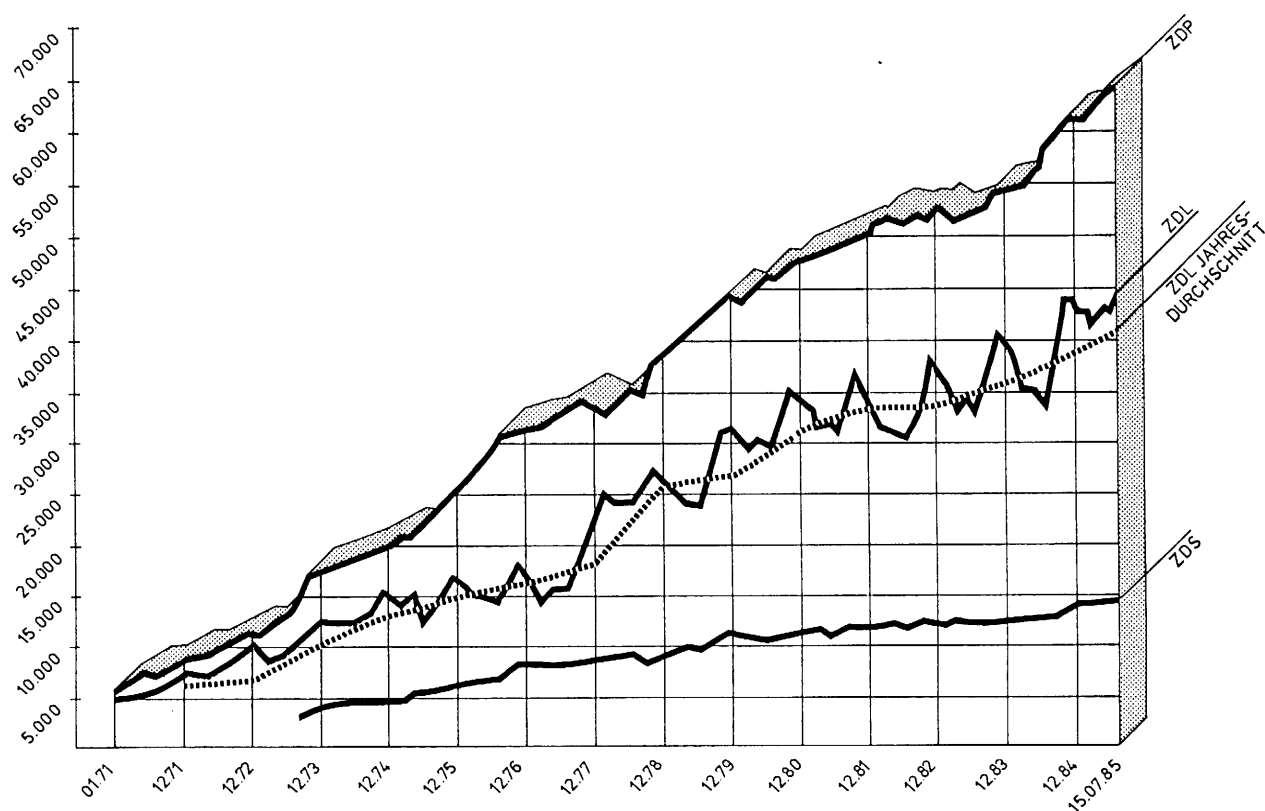
Die Werbung neuer Zivildienstplätze begegnet immer wieder dem Einwand, daß das Bundesamt für den Zivildienst zur Zeit nur in der Lage sei, rd. 65 v. H. der vorhandenen Plätze zu besetzen. Dieses Hemmnis für die Steigerung der Platzzahl wird bis Ende 1985 entfallen, da die bereits anerkannten Zivildienstplätze bis dahin weitgehend besetzt sein werden.

Der Spitzenbedarf an Zivildienstplätzen von 80 000 wird voraussichtlich nur für zwei bis drei Jahre bestehen. Er ist eine Folge des Antragsstaus, der sich bis zum Inkrafttreten des KDVNG bei den alten Prüfungsgremien gebildet hatte und der zur Zeit — neben der Entscheidung über die nach Inkrafttreten des Gesetzes gestellten Anträge — abgebaut wird.

2.6 Neue Tätigkeitsbereiche

Das Gesetz läßt den Einsatz von Zivildienstleistenden nicht nur im sozialen Bereich, sondern auch im Bereich des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu.

Zivildienststellen (ZDS) und Zivildienstplätze (ZDP) in den Jahren 1971 bis 1985
(15. Juli)



Die Bereitstellung von Zivildienstplätzen in diesem Bereich begegnet jedoch erheblichen Schwierigkeiten. Es geht dabei um die Gestellung und Finanzierung von Aufsichtspersonal, die Bereitstellung von Unterkünften, die Finanzierung des Arbeitsgeräts und die Bereitstellung von Transportmitteln. Von großer Bedeutung ist auch die in jedem Falle zu treffende Feststellung, daß durch den Einsatz von Zivildienstleistenden in diesem Bereich keine Arbeitsplätze gefährdet werden.

Aus diesem Grunde konnte bisher nur die Zahl der Plätze im Umweltschutz von 484 (Stand 15. Dezember 1982) auf 705 (Stand 15. Juni 1985) erhöht werden, während Plätze im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege, für die insbesondere die öffentlichen Forstverwaltungen in Betracht kommen, bisher nicht geschaffen worden sind.

2.7 Zusammenarbeit mit den Ländern

Die Bundesregierung hat die Zusammenarbeit mit den Ländern, die in erster Linie der Gewinnung neuer Zivildienstplätze dient, intensiviert. Halbjährlich finden Besprechungen mit den Ländern statt, in denen auch andere Fragen des Zivildienstes erörtert werden. Die Länder zeigen an dieser neuen Form der Zusammenarbeit großes Interesse und eine durchgehende Bereitschaft, die Bundesregierung zu unterstützen.

3. Kostenbeteiligung der Beschäftigungsstellen

3.1 Allgemeines

Eine Belastung der Beschäftigungsstellen mit einem Teil der Kosten des Zivildienstes ist nur in sehr beschränktem Umfang möglich. Ist die Kostenbeteiligung zu hoch, so werden von den in Betracht kommenden Trägern nicht mehr Zivildienstplätze in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt. Der dringende Bedarf an weiteren Zivildienstplätzen hat daher in früheren Jahren dazu geführt, daß die Beschäftigungsstellen weitgehend entlastet wurden. Diese Änderungen in der Praxis fanden zunächst keinen Eingang in das Gesetz.

Angesichts des mit der Reform der Kriegsdienstverweigerung verbundenen Bedarfs an zusätzlichen Zivildienstplätzen (vgl. C. 2.4 und 2.5) mußte an dieser Praxis für die Zukunft festgehalten und ihr eine sichere gesetzliche Grundlage gegeben werden. Dies ist mit der Neufassung des § 6 ZDG geschehen. Eine darüber hinausgehende Entlastung der Beschäftigungsstellen — etwa durch Beteiligung des Staates an Projektkosten — ist im Gesetz weiterhin nicht vorgesehen.

3.2 Wegfall des Kostenbeitrages

Nach altem Recht hatten die Beschäftigungsstellen einen Kostenbeitrag in Höhe des durchschnittlichen Aufwandes für die den Dienstleistenden zu gewährenden Geld- und Sachbezüge sowie für deren Aus-

rüstung und Unterbringung zu leisten. Der Kostenbeitrag konnte unter bestimmten Voraussetzungen erlassen werden. In diesen Fällen hatten die Beschäftigungsstellen auf ihre Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung zu sorgen.

Seit Anfang der 70er Jahre war immer mehr Beschäftigungsstellen der Kostenbeitrag erlassen worden. Bei Inkrafttreten des KDVNG hatten ihn nur noch rd. 2 v. H. zu leisten. Aus der gesetzlichen Ausnahme war damit in der Praxis die Regel geworden.

Das neue Recht verzichtet allgemein auf den Kostenbeitrag und verpflichtet dafür die Beschäftigungsstellen, auf ihre Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung zu sorgen.

3.3 Beschränkung der Kostenerstattung

An die Stelle des seit langem nur noch ausnahmsweise erhobenen Kostenbeitrages ist mit dem KDVNG die Möglichkeit getreten, die Beschäftigungsstellen mit dem Aufwand der von ihnen an die Zivildienstleistenden zu zahlenden Geldbezüge (insbesondere Sold) zu belasten.

Im Hinblick auf den weiteren großen Bedarf an Zivildienstplätzen ist von dieser Möglichkeit noch kein Gebrauch gemacht worden.

3.4 Aufwandszuschüsse

Zuschüsse zur Entlastung der Beschäftigungsstellen von ihrem Aufwand für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung der Dienstleistenden werden bereits seit 1978 gezahlt. Sie wurden zunächst für jeden neuen Zivildienstplatz gewährt und später auf die Plätze im Mobilen Sozialen Hilfsdienst und in der Individuellen Schwerstbehindertenbetreuung beschränkt.

Die auf der Grundlage des neuen Rechts erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit konnte auf diesen früheren Erfahrungen aufbauen. Da zunächst noch Zivildienstplätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung standen, wurde die Gewährung auf Plätze beschränkt, die vom 1. Juli 1984 an besetzt wurden. Voraussetzung für die Gewährung ist, daß bei Dienstantritt des Zivildienstleistenden auf dem förderungsfähigen neuen Zivildienstplatz sämtliche andere Zivildienstplätze der Beschäftigungsstelle, die bereits am 1. Oktober 1983 vorhanden waren, ebenfalls besetzt sind.

Im Jahre 1984 sind für Aufwandszuschüsse rd. 20 Mio. DM ausgegeben worden. Der Haushalt 1985 sieht für Aufwandszuschüsse rd. 64 Mio. DM vor. Da die Ausgaben mit der zunehmenden Besetzung der vorhandenen Plätze steigen werden, wird für 1986 mit 80 Mio. und für die folgenden Jahre mit jährlichen Aufwendungen von 120 Mio. DM gerechnet.

3.5 Keine Übernahme von Projektkosten

Die Gewährung von Aufwandszuschüssen bedeutet, daß sämtliche unmittelbaren Kosten des Zivildien-

stes allein vom Bund getragen werden. In vielen Fällen entstehen den Beschäftigungsstellen darüber hinaus Projektkosten (z. B. Leitungspersonal, Material, Transport, Arbeitsgeräte), die von anderer Seite nicht oder nicht in vollem Umfange erstattet werden. Dabei handelt es sich vielfach um Arbeiten im sozialen Bereich, die zusätzlich und damit arbeitsmarktnutral sind und deshalb für den Zivildienst bevorzugt in Frage kommen.

Mit der Gewährung von Zuschüssen zu den Projektkosten der Träger könnten daher auf manchen für den Zivildienst wichtigen Einsatzgebieten viele wei-

tere Zivildienstplätze geschaffen werden. Das gilt insbesondere für den Mobilen Sozialen Hilfsdienst, die Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung sowie den Umwelt- und Landschaftsschutz. Die von den Verbänden und einigen Ländern angeregte Beteiligung des Bundes an diesen Kosten würde jedoch die verfassungsrechtlich geregelte Ausgabenverteilung zwischen Bund und Ländern berühren. Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß sie nur dann in Betracht gezogen werden kann, wenn die insgesamt benötigten Zivildienstplätze auf andere Weise nicht gewonnen werden können.

III. Bewertung und Schlußfolgerungen

Die Bundesregierung kommt zu dem Ergebnis, daß sich die Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes bewährt hat. Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß das KDVNG unverändert bis zum 31. Dezember 1990

fortgelten soll. Sie hat deshalb gleichzeitig mit diesem Erfahrungsbericht einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Änderung des Artikels 6 Abs. 2 Satz 2 KDVNG beschlossen und den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet.

